

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN
RUNDFUNKANSTALTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Gebühreneinzugszentrale · Postfach 11 03 63 · 50403 Köln

Hotelverband Deutschland
Herr Fritz G. Dreesen
Vorsitzender des Vorstands
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

am 21.11.2006
eingegangen
[Signature]
[Stamp]

Anschrift:

Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln (Bocklemünd)

Telefon:

(0221) 5061-0

Telefax:

(0221) 5061-25 07

E-Mail:

Info@gez.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unsere Zeichen:

HBWR/cs

Datum:

20. November 2006

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkgeräte ab 1. Januar 2007

Sehr geehrter Herr Dreesen,

Sie haben sich am 17. Oktober 2006 in einer gemeinsamen Erklärung der Verbände an die Ministerpräsidenten der Länder gewandt und nochmals Ihre Ansicht zu der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkgeräte (Internet-PCs) verdeutlicht.

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer haben sich am 19. Oktober 2006 auf eine Verwaltungspraxis geeinigt, wonach unter bestimmten Voraussetzungen für neuartige Rundfunkgeräte ab Januar 2007 € 5,52 pro Monat Rundfunkgebühren zu zahlen sind.

Ich will dies zum Anlass nehmen, Sie über die Hintergründe der tatsächlichen Regelungen zu informieren, da es in den letzten Wochen und Monaten leider eine Vielzahl falscher oder unvollständiger Informationen zu diesem Thema gegeben hat, die in weiten Kreisen der Bevölkerung zu Irritationen geführt haben.

Zunächst ist festzustellen, dass mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag für neuartige Rundfunkgeräte im nicht ausschließlich privat genutzten Bereich eine weitgehende Zweitgerätefreiheit eingeführt wird. Danach sind neuartige Rundfunkgeräte nicht gebührenpflichtig, wenn für die Betriebsstätte oder den Standort bereits ein Rundfunkgerät angemeldet ist. Das kann auch ein Autoradio in einem Kraftfahrzeug sein, das dieser Betriebsstätte zugeordnet wird. Da erfahrungsgemäß die geschäftlich genutzten Kraftfahrzeuge weitestgehend mit Radios ausgestattet sind, beschränkt sich die tatsächliche Mehrbelastung durch die Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkgeräte auf wenige Einzelfälle.

Ebenso fallen Laptops, PDA und andere mobile Computer unter die Zweitgeräteverordnung, wenn sie einem Standort zugeordnet werden können – beispielsweise durch ein Inventarverzeichnis – für den bereits eine Rundfunkgebühr entrichtet wird.

Außerdem möchten ich gerne Folgendes klarstellen, das in den Medien mehrfach falsch publiziert wurde: Es war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen, Windkraftträder, Mautterminals, Kassensysteme, Geldautomaten, Check-In-Automaten und ähnliches als neuartige Rundfunkgeräte zu bewerten, nur weil sie via Internet erfasste Daten zu einem fernen Rechner übertragen. Sie sind keine Rundfunkempfangsgeräte und können auch nicht als solche bedient werden.

Alle Informationen zum Thema neuartige Rundfunkgeräte finden Sie auch auf unserer Website (<http://www.gez.de/door/gebuehren/gebuehrenpflicht/index.html#2>)

Ich schlage Ihnen vor, einen Link in Ihren Internetauftritt zu integrieren, der direkt zu dem passenden Informationsbereich des GEZ-Online-Auftritts führt. Ihre Verbandsmitglieder finden dort detaillierte Informationen und haben die Möglichkeit, gegebenenfalls Rundfunkempfangsgeräte anzumelden. Ich würde mich freuen, wenn mein Vorschlag Ihr Interesse weckt.

Für den Fall, dass Ihrerseits noch weitere Fragen bestehen, stehen Ihnen unsere Pressereferentin, Frau Nicole Hurst (Tel. -2185) oder Herr Willi Rees (Tel. -2387) für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Buchholz